

Beitragsordnung

Als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15.10.2016:

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser Mitgliedsbeitrag kann monatlich oder jährlich bezahlt werden. Ehrenmitglieder, Trainer, Co-Trainer, Betreuer, Physiotherapeuten, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe des Beitrags

(1) Der Beitrag setzt sich aus monatlichen bzw. jährlichen Mitgliedsbeiträgen zusammen:

aktives Mitglied	monatlich:	15,00 Euro
	jährlich:	150,00 Euro (zu zahlen bis spätestens 28.02. des Jahres)

passives Mitglied	monatlich:	5,00 Euro
	jährlich:	50,00 Euro (zu zahlen bis spätestens 28.02. des Jahres)

(2) Ab dem zweiten zahlenden Familienhaushaltsmitglied wird ein Beitragsnachlass in Höhe von 50 Prozent von der beitragsgeringeren Mitgliedsgruppe gewährt.

§ 5 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen (Hartz IV, Sozialhilfe, Grundsicherung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BAFÖG, BuT) kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 15,00 €

§ 8 Änderungen

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung und die Höhe des Beitrags betreffen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.